



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/202

Alle Abgeordneten

28. September 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
323
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Abschluss einer Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über die Fortsetzung der gemeinsamen Förderung der NAKO Gesundheitsstudie

Zuleitung des Vertragstextes nach Abschnitt II, Ziffer 3 der Parlamentsinformationsvereinbarung in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung

Anlagen: - Entwurf der angepassten Bund-Länder-Vereinbarung
- vorläufige Übersicht der zu erwartenden Länderanteile

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II, Ziffer 3 der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ wird der Landtag mit diesem Schreiben darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Landesregierung den Abschluss einer Bund-Länder-Vereinbarung über die Fortschreibung der Bund-Länder-Vereinbarung über die NAKO Gesundheitsstudie beabsichtigt.

Mit der Errichtung und Fortsetzung der NAKO Gesundheitsstudie wird in Deutschland eine einmalige Forschungsressource für die biomedizinische Forschung geschaffen. Im Rahmen einer repräsentativ angelegten bevölkerungsbezogenen Langzeitbeobachtung sollen belastbare Aussagen über die Ursachen von Volkskrankheiten im Zusammenspiel von genetischer Veranlagung, Lebensgewohnheiten und umweltbedingten Faktoren getroffen werden.

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4250
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)

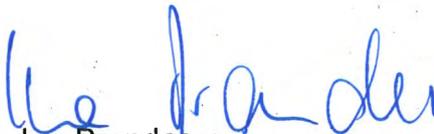


Nordrhein-Westfalen ist mit insgesamt drei von bundesweit 18 NAKO-Partnerstandorten beteiligt. Partnerstandorte in NRW sind Düsseldorf mit dem Deutschen Diabeteszentrum und dem Leibniz-Institut für Umweltmedizinische Forschung sowie die Universitätskliniken Münster und Essen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung übersende ich mit diesem Schreiben die noch nicht verabschiedete Fassung der geplanten angepassten Bund-Länder-Vereinbarung zur Fortsetzung der NAKO Gesundheitsstudie.

Die endgültige Beschlussfassung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz ist für den 4. November 2022 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen


Ina Brandes

Bund-Länder-Vereinbarung
über
die gemeinsame Förderung der NAKO Gesundheitsstudie gemäß Artikel 91-b des Grundgesetzes
vom 29. Juni 2012 (BAnz AT 12.04.2013 B5)

~~zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK)
vom 10. November 2017 (BAnz AT 22.02.2018 B2)~~ zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen
Wissenschaftskonferenz (GWK)
vom 4. November 2022 (BAnz AT XX.XX.20XX)

Präambel

Mit der Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie wird in Deutschland eine einmalige Forschungsressource für die biomedizinische Forschung aufgebaut. Im Rahmen einer repräsentativ angelegten bevölkerungsbezogenen Langzeitbeobachtung sollen belastbare Aussagen über die Ursachen von Volkskrankheiten im Zusammenspiel von genetischer Veranlagung, Lebensgewohnheiten und umweltbedingten Faktoren getroffen werden. Das wissenschaftliche Konzept wurde in einer breiten Kooperation außeruniversitärer und universitärer Forschungseinrichtungen ausgearbeitet und von einem international besetzten Gutachtergremium positiv bewertet.

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Gegenstand der Förderung ist ~~das Projekt der~~die NAKO Gesundheitsstudie, ~~das~~ie universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gemeinsam durchführen. Diese ~~haben~~gründen zur Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie einen eingetragenen Verein (NAKO e.-V.) ~~gegründet~~.

§ 2

Umfang der Förderung

(1) Die Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie wird für einen ~~zehnjährigen~~~~fünfzehnjährigen~~ Förderzeitraum mit insgesamt bis zu ~~256~~~~383~~ Millionen Euro - vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch die gesetzgebenden Körperschaften - unterstützt.

(2) Der Förderbedarf wird anteilig mit bis zu ~~85~~~~127,67~~ Millionen Euro aus Zuwendungsmitteln der an der NAKO Gesundheitsstudie beteiligten Helmholtz-Zentren¹ und mit bis zu ~~174~~~~255,33~~ Millionen Euro aus Projektmitteln des Bundes und der Länder (Vertragspartner) finanziert.

Grundlage für die Gesamtzuwendung ist jeweils ein fünfjähriger Projektantrag.

~~(3) Die Vertragspartner werden~~~~verständigen~~ sich im Fachausschuss NAKO der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz rechtzeitig über die Höhe der jährlichen Zuwendungen und die voraussichtliche Bedarfsentwicklung im Sinne einer mittelfristigen Planung ~~verständigen~~. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt unter der Bedingung, dass der Verein den Vertragspartnern jährlich einen Wirtschaftsplan vorlegt. Dies entbindet den Verein nicht von der Verpflichtung, bei einem absehbaren Änderungsbedarf des Finanzierungsplans einen entsprechenden Antrag an die Vertragspartner zu stellen.

~~(4) Über Höhe und Modalitäten der Finanzierung der Forschungsaktivitäten der NAKO Gesundheitsstudie verständigen sich Bund, an der Finanzierung beteiligte Länder und Helmholtz-Zentren rechtzeitig vor der Beschlussfassung durch den Fachausschuss NAKO und durch weitere Gremien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz.~~

¹ Es werden dafür keine zusätzlichen Mittel für die HGF von Bund und Ländern bereitgestellt.

~~(54) Im Hinblick auf die Gesamtkosten der NAKO Gesundheitsstudie Darüber hinaus werden erbringen die beteiligten universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen insbesondere in der Aufbauphase der NAKO Gesundheitsstudie erhebliche Eigenleistungen erbringen. Diese werden im Finanzierungsplan der NAKO Gesundheitsstudie ausgewiesen, für den Förderzeitraum festgeschrieben und dürfen nicht überschritten werden.²~~

§ 3

Finanzierungsanteile und -wege

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Projektmittel des Bundes und der Länder (§ 2 Absatz 2 Satz 1) im Verhältnis 75 : 25 (Bund : Länder) bereitzustellen. Die anteiligen Finanzierungsbeiträge der Länder werden wie folgt aufgebracht: In Höhe von 25 % nach den Anteilen des Königsteiner Schlüssels, allerdings bis auf Weiteres ohne die Anteile der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen, und in Höhe von 75 % nach dem Anteil an den Ausgaben, der für die im jeweiligen Land durchgeführten Vorhaben anfällt.² Die Förderanteile der Länder, die aus den einrichtungsbezogenen Fördersummen und die daraus resultieren, den jeweiligen Förderanteile der Länder werden nach Antragsprüfung vorzu jeder Förderphase der NAKO Gesundheitsstudie dem Fachausschuss NAKO vorgelegt, der diese bestätigt. Die Länder weisen ihren jeweiligen Finanzierungsanteil nach der jeweiligen Landeshaushaltsordnung am Beginn des Haushaltsjahres dem Bund zu, der diese Mittel gemeinsam mit dem Bundesanteil an den Verein als Zuwendung im Sinne der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung bewilligt.

(2) Die Bereitstellung der anteiligen Finanzierung der beteiligten Helmholtz-Zentren (§ 2 Absatz 2 Satz 1) an den Verein erfolgt im Rahmen der Programmorientierten Förderung der HGF und auf Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplans des jeweiligen Zentrums. Die beteiligten Helmholtz-Zentren leiten die zweckgebundenen Finanzmittel auf der Grundlage des jeweils fünfjährigen Projektantrags (§ 2 Absatz 2 Satz 2) sowie etwaiger Änderungsanträge des Vereins und nach Maßgabe ihrer genehmigten Wirtschaftspläne als Projektförderung an den Verein weiter. Die §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Verein leitet die nach den Absätzen 1 und 2 zugewendeten Finanzmittel nach Maßgabe der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung zeitnah an seine Mitglieder (Letztzuwendungsempfänger) weiter.

(4) Die anteilige Finanzierung der Länder und der beteiligten Helmholtz-Zentren kann auch über eine zusätzliche Bereitstellung von noch zu schaffenden Infrastrukturen realisiert werden, soweit diese nicht zur Deckung der Grundausrüstung für die Forschung dienen. Die Vertragspartner werden sich über die Anrechnung im Rahmen des Verfahrens gemäß § 2 Absatz 3 verständigen.

§ 4

Fachausschuss NAKO

(1) Der Fachausschuss NAKO der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz begleitet die Umsetzung des Projekts. Er stellt die Zusammenarbeit mit dem NAKO e.-V. sicher, der die Gesundheitsstudie durchführt. Der Fachausschuss verfügt dabei über abschließende Entscheidungskompetenz im Rahmen der Maßgaben dieser Bund-Länder-Vereinbarung.

(2) Bund und an der Finanzierung der NAKO Gesundheitsstudie beteiligte Länder entsenden je einen Vertreter/eine Vertreterin in den Fachausschuss. Den Vorsitz führt der/die Vertreter/Vertreterin des Bundes. Aus dem Kreis der länderseitigen Mitglieder im Fachausschuss NAKO wird der/die stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vertreter/Vertreterinnen der Länder besitzen je eine Stimme. Der/Die Vertreter/Vertreterin des Bundes führt die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Länder. Das Stimmrecht kann auf einen anderen Vertreter/eine andere Vertreterin schriftlich übertragen werden. Für die Beschlussfähigkeit des Fachausschusses findet § 6

² ~~Die Eigenleistungen sind in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung dargestellt. Die einrichtungsbezogenen Fördersummen und die jeweiligen Förderanteile der Länder werden nach Bewilligung der 23. Förderphase der NAKO Gesundheitsstudie dem vom Fachausschuss NAKO aktualisiert vorgelegt.~~

der GO der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz Anwendung. Beschlüsse werden analog zu den Regelungen in Art. 4 Absatz 4 GWK-Abkommen gefasst. Dabei ist die jeweils aktuelle Anzahl der Stimmen des Bundes und der Länder zugrunde zu legen.

Der Fachausschuss wird bei Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Kalenderjahr, von dem/der Vorsitzenden einberufen.

(3) Stellvertretend für die an der NAKO Gesundheitsstudie beteiligten Helmholtz-Zentren nimmt ein/eine von ihnen bestimmter/bestimmte und mandatiertes/mandatierte Vertreterin/Vertreter am Fachausschuss als Gast ohne Stimmrecht teil.

Der Vorstand des NAKO e.V. sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des NAKO e.-V. können an den Sitzungen des Fachausschusses ebenfalls als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) In strategischen und wesentlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Fragen mit Auswirkungen auf die Förderung der NAKO Gesundheitsstudie sind Vorstand und Mitgliederversammlung des NAKO e.V. verpflichtet, die Genehmigung des Fachausschusses NAKO einzuholen. Dies betrifft insbesondere die in Anlage 2-1 zusammengestellten Angelegenheiten. Der Fachausschuss NAKO ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.

(5) Der Fachausschuss kann in die Mitgliederversammlung des NAKO e.-V. Vertreter/Vertreterinnen entsenden, die an der Sitzung ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.

§ 5

Prüfung der Verwendungsnachweise, begleitendes Controlling

(1) Die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Bundes- und Landesmittel erfolgt im Rahmen der Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises des Vereins durch den Bund. ~~Der Bund wird das Vorhaben unterliegt darüber hinaus den Regelungen des Bundes für sein begleitendes Controlling, in sein begleitendes Controlling einbinden. Wenn der Bund das Vorhaben in sein begleitendes Controlling einbindet, können ein/e Vertreter/in des begleitenden Controllings sowie die externe Projektbegleitung an den Sitzungen des Fachausschusses als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.~~ Die Länder sind bereit, ihre Prüfungsrechte für die vorgenannten Zwecke auf den Bund zu übertragen; die Prüfungsrechte der Landesrechnungshöfe bleiben davon unberührt. Der Bund wird die Länder über das Ergebnis der Prüfung informieren. Hiervon unberührt bleibt die jährliche Prüfung der Verwendungsnachweise der beteiligten Helmholtz-Zentren.

(2) Der Bund macht die Ansprüche auf der Grundlage der Verwendungsnachweisprüfung für die Vertragspartner gegenüber dem Verein geltend und verteilt den jeweiligen Länderanteil nach Rückzahlung/Erstattung entsprechend dem in § 3 Absatz 1 vereinbarten Schlüssel auf die Länder.

§ 6

Fördervoraussetzung

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass eine Förderung im Sinne dieser Vereinbarung nur erfolgt, wenn alle Vertragspartner der Vereinssatzung und deren nachfolgenden Änderungen zugestimmt haben und diese im Vereinsregister eingetragen werden, der Bundesbeauftragte/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dem der NAKO Gesundheitsstudie zugrunde gelegten Datenschutzkonzept zugestimmt hat, die zu beteiligenden Ethikkommissionen das wissenschaftliche Konzept hinsichtlich der mit der Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie verbundenen ethischen Fragestellungen geprüft haben und zu einem positiven Ergebnis gekommen sind, das wissenschaftliche Konzept einschließlich der datenschutzrechtlichen und ethischen Belange im Rahmen einer regelmäßigen Evaluation weiterhin positiv bewertet wird und der Verein sowie seine Mitglieder den zuständigen Rechnungshöfen Prüfungsrechte nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung und der jeweiligen Landeshaushaltsordnung einräumen.

§ 7

Bestimmungen des Bundes

Bei den aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zu übernehmenden Bestimmungen sind grundsätzlich die für den Bund geltenden Regelungen maßgeblich.

§ 8

Ansprüche Dritter

Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.

§ 9

Änderungen/Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragspartner. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung oder der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 10

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß § 2 Absatz 1 für einen Förderzeitraum von 15 Jahren geschlossen. Dieser umfasst folgende Förderperioden: 1. Mai 2013 bis 30. April 2018, 1. Mai 2018 bis 30. April 2023 und 1. Mai 2023 bis zum 30. April 2023-2028-geschlossen. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar ~~2018-2023~~13 in Kraft. Sie wurde erstmalig mit erstmaliger Anpassung zum 1. Januar 2018 und wird weiterhinDie Vereinbarung in der vorliegenden Fassung tritt -zum 1. Januar 2023 angepasstin Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten gekündigt werden.

(2) Wird die Vereinbarung von einem der Vertragspartner gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung der NAKO Gesundheitsstudie durch die übrigen Vertragspartner wie bisher fortgesetzt. Die übrigen Vertragspartner werden sich in diesem Fall unverzüglich über einen geänderten Finanzierungsschlüssel verständigen, es sei denn, dass die übrigen Vertragspartner einvernehmlich eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung ablehnen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die mit einer Auflösung des Vereins verbundenen Kosten und sonstigen Lasten der wissenschaftlichen Abwicklung anteilig gemäß dem bisherigen Finanzierungsverhältnis zu tragen. Die mit der Auflösung verbundenen administrativen Kosten werden aus dem Vereinsvermögen bestritten. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird.

(4) Über eine weitere Förderung der NAKO Gesundheitsstudie über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus werden die Vertragspartner zu gegebener Zeit verhandeln.

		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
lfd. Nr.	Land	Gesamt-Finanzierungsanteil des Landes (2023-2028) [in TEUR]	ab Mai 2023	2024	2025	2026	2027	bis April 2028	Summe
		Jahresratenteiler	17,77%	20,31%	20,19%	19,95%	17,58%	4,19%	100,00%
1	BW	5.059	899	1.027	1.021	1.010	889	212	5.059
2	BY	4.867	865	988	983	971	856	204	4.867
3	BE	1.268	225	258	256	253	223	53	1.268
4	BB	633	113	129	128	126	111	27	633
5	HB	756	134	154	153	151	133	32	756
6	HH	593	105	120	120	118	104	25	593
7	HE	0	0	0	0	0	0	0	0
8	MV	2.076	369	422	419	414	365	87	2.076
9	NI	1.074	191	218	217	214	189	45	1.074
10	NW	2.749	489	558	555	549	483	115	2.749
11	RP	0	0	0	0	0	0	0	0
12	SL	131	23	27	27	26	23	6	131
13	SN	767	136	156	155	153	135	32	767
14	ST	687	122	139	139	137	121	29	687
15	SH	637	113	129	129	127	112	27	637
16	TH	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	21.298	3.785	4.325	4.300	4.250	3.744	893	21.298